

Deutsche Börse Group

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Gruppe Deutsche Börse

Version: 1.2

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Anwendungsbereich.....	3
3	Potenzielle Ursachen für Interessenkonflikte	4
4	Allgemeine Grundsätze und Pflichten	6
5	Handhabung von Interessenkonflikten.....	7
5.1	Identifizierung	7
5.2	Mitigierende Maßnahmen	7
5.3	Offenlegung gegenüber Kunden.....	9
5.4	Dokumentation und Berichterstattung.....	10
6	Änderungshistorie	10

1 Einführung

Dieses Dokument gibt einen Überblick über das bei der Gruppe Deutsche Börse ("DBG") implementierte Rahmenwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Als einer der weltweit größten Anbieter von Finanzmarktinfrasturktur stellen wir unseren Kunden ein breites Spektrum an Produkten und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette von Finanzmarkttransaktionen zur Verfügung. Unser Angebot umfasst Portfoliomanagementsoftware, Analytiklösungen, das ESG-Geschäft und die Entwicklung von Indizes. Darüber hinaus bieten wir Dienstleistungen für den Handel, die Verrechnung und die Abwicklung der Aufträge sowie die Verwahrung von Wertpapieren und Fonds an. Ebenso gehören Dienstleistungen für das Liquiditäts- und Sicherheitenmanagement zu unserem Portfolio. Zudem entwickeln und betreiben wir die IT-Systeme und Plattformen, die all diese Prozesse unterstützen. Über unsere Plattformen werden neben Wertpapieren auch Derivate, Rohstoffe, Devisen und digitale Vermögenswerte gehandelt und abgewickelt. Die DBG ist in einem stark regulierten und hoch komplexen Umfeld tätig und bestrebt, rechtswidriges oder unethisches Verhalten in jeglicher Geschäftsbeziehung zu vermeiden sowie für ihre Kunden ein transparentes, faires Wettbewerbsumfeld zu schaffen. Als Marktinfrastukturanbieter mit vielfältigen Beziehungen zu wichtigen Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette birgt die Geschäftstätigkeit der DBG das Potenzial für Interessenkonflikte.

Darüber hinaus können einzelne Personen im Geltungsbereich sowohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem persönlichen Leben Umständen ausgesetzt sein, die das Potenzial für Interessenkonflikte schaffen. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die DBG potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte zwischen ihr selbst (einschließlich ihrer Aktionäre, der Mitglieder ihrer Leitungsorgane, Mitarbeitenden sowie diesen nahestehende Personen) und Dritten zu identifizieren und effektiv zu handhaben.

Interessenkonflikte können in Situationen entstehen, in denen die Interessen einer Partei die Interessen einer anderen Partei beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen scheinen. Dies kann die Fähigkeit einer oder beider Parteien beeinträchtigen, fair und ethisch zu handeln, d.h. die Objektivität bei Entscheidungen im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten zu wahren. Ein Interessenkonflikt als solcher ist kein Beweis für ein Fehlverhalten. Wird der Interessenkonflikt jedoch nicht erkannt und wirksam gehandhabt, kann er schwerwiegende rechtliche, regulatorische oder reputationsrelevante Risiken nach sich ziehen.

2 Anwendungsbereich

Das bei der DBG implementierte Rahmenwerk zur Identifikation, Handhabung und Erfassung (potenzieller) Interessenkonflikte findet Anwendung für:

- Mitglieder der Leitungsorgane¹ und Mitarbeitende² (von Gruppengesellschaften und Gruppengesellschaften.

¹ Unabhängig davon, ob sie in ihrer geschäftsleitenden (Exekutiv-) Funktion (z.B. Vorstände) oder in ihrer Aufsichtsfunktion (z.B. Aufsichtsräte) handeln

² Einschließlich Praktikanten, Auszubildenden, Studenten, Zeitarbeitkräften und jeder anderen Person, die im Namen oder auf Rechnung einer -Gruppengesellschaft tätig wird

3 Potenzielle Ursachen für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können – auf persönlicher oder auf Unternehmensebene – entstehen zwischen:

auf der einen Seite		auf der anderen Seite
DBG in ihren verschiedenen Rollen, inklusive Gruppengesellschaften mit mehreren Verantwortlichkeiten	und	einen oder mehrere Dritte (z.B. ehemalige, aktuelle oder künftige) Kunden, Anbieter oder Wettbewerber
Mitglieder von Leitungsorganen oder Mitarbeitende von Gruppengesellschaften oder ihnen Nahestehende Personen	und	ein oder mehrere Dritte (z.B. ehemalige, aktuelle oder potenzielle) Kunden, Anbieter oder Wettbewerber
Mitglieder von Leitungsorganen oder Mitarbeitende von Gruppengesellschaften oder ihnen Nahestehende Personen	und	DBG
eine Gruppengesellschaft	und	ein andere Gruppengesellschaft
Ein Dritter	und	Ein anderer Dritter
im Zusammenhang mit Leistungen, die die DBG für sie erbringt (z.B. zwischen zwei Kunden)		

Ein **persönlicher Interessenkonflikt** entsteht jenseits der beruflichen Verpflichtung des Einzelnen (außergeschäftliche Interessen) und beeinträchtigt dessen Objektivität bei Entscheidungen oder der Teilnahme an Entscheidungsprozessen, die im Rahmen beruflicher Pflichten im Interesse der DBG oder ihrer Kunden erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung vergangener persönlicher oder beruflicher Beziehungen und außergeschäftlicher Interessen, die (noch) einen Einfluss auf das aktuelle berufliche Verhalten oder Entscheidungen haben können, können Situationen, die möglicherweise persönliche Interessenkonflikte mit sich bringen, die aus persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Personen entstehen, wie z.B.:

- Nebentätigkeiten/externe Mandate (entgeltlich oder unentgeltlich),
- Weitere interne Mandate und Rolle(n) innerhalb der DBG,
- Finanzielle Interessen (z.B. eine Beteiligung von mindestens 5% an einem Dritten, etwa einem Aktionär oder Wettbewerber der DBG bzw. einer ihrer Gruppengesellschaften; Investitionen in digitale Vermögenswerte, die von Gruppengesellschaften z.B. in ihrer Eigenschaft als Krypto-Dienstleister betreut werden; Interessen aus Darlehen oder Investmentclub-Mitgliedschaften),
- Entsprechende Interessen nahestehender Personen, z.B. Familienmitgliedern.

Personen, die als nahestehend gelten, sind Personen, die in einer engen Beziehung oder direkten oder indirekten Verbindung zu einer Person im Geltungsbereich stehen, z.B.:

- Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Stiefkinder, Enkel,
- Ehegatten oder rechtlich gleichgestellte Partner und aller oben aufgeführter nahestehender Personen,
- Eine Person (z.B. Verwandter), die für mindestens ein Jahr (innerhalb der letzten fünf Jahre) demselben Haushalt angehört,
- Andere ähnlich nahestehende Personen.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Juli 2026

Seite 5

Persönliche Interessen können auch Ursache für **Interessenkonflikte auf Unternehmensebene** sein, z.B. wenn eine Person Mandate in zwei verschiedenen Gruppengesellschaften hält und dadurch nicht nur selbst in eine Konfliktsituation gerät, sondern auch eines der oder sogar beide Gruppengesellschaften, z.B. im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die eine Gruppengesellschaft für die andere erbringt.

Interessenkonflikte auf Unternehmensebene könnten auch entstehen im Zusammenhang mit:

- Gruppeninterne und Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:
 - Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppengesellschaften/Bereichen mit unterschiedlichen Mandaten und Strategien,
 - Bevorzugung von Gruppengesellschaften (z. B. als Unterverwahrestellen) gegenüber Dritten, die zu einer verzerrten Dienstleistungsauswahl, bevorzugten Transaktionsweiterleitung, unzureichender Leistungsüberwachung oder überhöhten bzw. intransparenten Gebühren führen kann,
 - Gebührenvereinbarungen in Bezug auf Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft für ein anderes (z.B. im Rahmen von Outsourcing) oder für einen Kunden erbracht werden,
- Dienstleistungen für Kunden, bei denen die DBG verschiedene Funktionen wahrnimmt,
- Neue Geschäftsbeziehungen (Geschäftsstrategien, Dienstleistungen, Produkte), die die DBG eingeht,

Abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell können sich für bestimmte Gruppengesellschaften spezifische Konfliktpotenziale ergeben, wie beispielsweise für

- **Betreiber von Handelsplätzen:** zwischen ihnen und ihren Kunden, z.B. im Zusammenhang mit der Aussetzung/Entfernung eines Finanzinstruments vom Handel an einem Handelsplatz,
- **Wertpapierfirmen:** zwischen ihnen und ihren Kunden oder zwischen einem Kunden und einem anderen, z.B. im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenendienstleistungen (oder Kombinationen davon), einschließlich solcher, die durch Zuwendungen, Vergütungen und andere Anreizstrukturen verursacht werden,
- **Zentrale Gegenparteien** (Central Counterparties, CCPs): zwischen ihnen und ihren Clearingmitgliedern oder den Kunden der Clearingmitglieder (sofern den CCPs bekannt), CCP-Beratern oder anderen CCPs,
- **Zentralverwahrer** (Central Securities Depositories, CSDs): zwischen ihnen und ihren Teilnehmern oder den Kunden ihrer Teilnehmer (sofern den CSDs bekannt), insbesondere bei der Erbringung von Kerndienstleistungen sowie bankähnlichen Nebendienstleistungen,
- **Benchmark-Administratoren:** zwischen ihnen und den Kontributoren oder Nutzern, z.B. durch Nicht-Anwendung objektiver und transparenter Benchmark-Kriterien,
- **Clearing- und Abwicklungsstellen** (CS-Facilities) nach **australischem Recht:** zwischen ihnen selbst und ihren Kunden, insbesondere wenn die CS-Facility Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen in Finanzinstrumenten eines bestimmten Marktes erbringt, der mit einem von der Gruppengesellschaft betriebenen Markt im Wettbewerb steht.
- **Anbieter von Datenbereitstellungsdiensten:** zwischen ihnen und Kunden, die Daten von ihnen kaufen oder ihre Dienste in Anspruch nehmen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- **Kreditinstitute, die nach Luxemburger Recht** reguliert sind und zugleich Gruppengesellschaften sind: Transaktionen zwischen diesen und verbundenen Parteien, die wesentlich sind oder allein oder zusammen mit anderen Transaktionen einen negativen Einfluss auf das Risikoprofil dieser Kreditinstitute haben könnten. Als verbundene Parteien in diesem Sinne gelten Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einer solchen Gesellschaft oder verbundene Unternehmen dieser Personen.

- **Krypto-Asset-Dienstleister** (Crypto-Asset Service Providers, CASPs): zwischen ihnen selbst, Personen im Geltungsbereich und der DBG einerseits sowie ihren Kunden andererseits, z.B., aufgrund von (De-)Listing- oder Aussetzungs-Entscheidungen zu digitalen Vermögenswerten oder Anreizstrukturen (z.B. Vergütungs-, Bonus- oder Vermittlungsregelungen).

4 Allgemeine Grundsätze und Pflichten

Festgelegte Grundsätze sollen die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften durch die DBG sicherstellen und die DBG, Mitarbeitende und Mitglieder ihrer Leitungsorgane vor gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Sanktionen, Rufschädigung und Vertrauensverlust bei Kunden und anderen Dritten schützen.

Alle Personen im Geltungsbereich haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für die DBG ehrlich, objektiv und eigenverantwortlich sowie durch ihr berufliches und persönliches Verhalten im Einklang mit höchsten Integritätsstandards zu handeln und alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in allen relevanten Rechtsordnungen respektieren. Ihre beruflichen Pflichten sind mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im fairen Interesse ihrer Kunden und der Integrität des Marktes zu erfüllen. Ein zentraler Grundsatz bei jeder Geschäftstätigkeit der DBG ist, dass alle Kunden jederzeit fair behandelt werden.

Personen im Geltungsbereich dürfen keine Entscheidungen im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter, anderer Gruppengesellschaften oder ihnen nahestehende Personen treffen, wenn diese Entscheidungen nicht mit regulatorischen Anforderungen oder den Interessen der DBG übereinstimmen oder diesen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sollen sie insbesondere Abstand nehmen von Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit Aktivitäten der DBG stehen, von der Nutzung von geschäftlichen Möglichkeiten zum Nachteil der DBG sowie vom Missbrauch jeglicher Insiderinformationen oder sonstigen sensiblen, nicht-öffentlichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder Position erlangt haben, zu ihrem persönlichen Vorteil.

Sie sollen dazu beitragen, (potenzielle) Interessenkonflikte zu erkennen, angemessen zu handhaben und zu dokumentieren.

Personen im Geltungsbereich dürfen als Vertragspartner der DBG keine vertragliche Vereinbarung als mit der DBG eingehen, unabhängig von der Art der Vereinbarung, z.B. Erbringung von Dienstleistungen, Kauf, Nebentätigkeit oder Darlehen, es sei denn, der jeweilige Linienvorgesetzte und Group Compliance stimmen einer solchen vertraglichen Vereinbarung formell zu oder die Art der vertraglichen Vereinbarung schließt eine mögliche Benachteiligung der DBG aus (Handel zu Marktpreisen zu Marktbedingungen, etc.).

Die Leitungsorgane der Gruppengesellschaften legen wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen fest, genehmigen und überwachen deren Umsetzung und Aufrechterhaltung, um (potenzielle) Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu bewerten, zu managen, zu mitigieren und/oder transparent zu machen.

Innerhalb der DBG wurde Group Compliance, die Compliance Funktion der Deutsche Börse AG, damit beauftragt, das Rahmenwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten einzurichten, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und ist verantwortlich für die Umsetzung der jeweiligen Richtlinien und Verfahren, Sensibilisierungsmaßnahmen, Beratung zu und Bewertung von gemeldeten Situationen, die Interessenkonfliktpotential bergen, einschließlich der Festlegung geeigneter mitigierender Maßnahmen unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf Gruppenebene, sowie gegebenenfalls die entsprechende Berichterstattung an das Management und die Aufsichtsbehörden. Group Compliance wird unterstützt durch lokale Compliance Funktionen, die für bestimmte Gruppengesellschaften eingerichtet wurden und im Rahmen ihrer

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

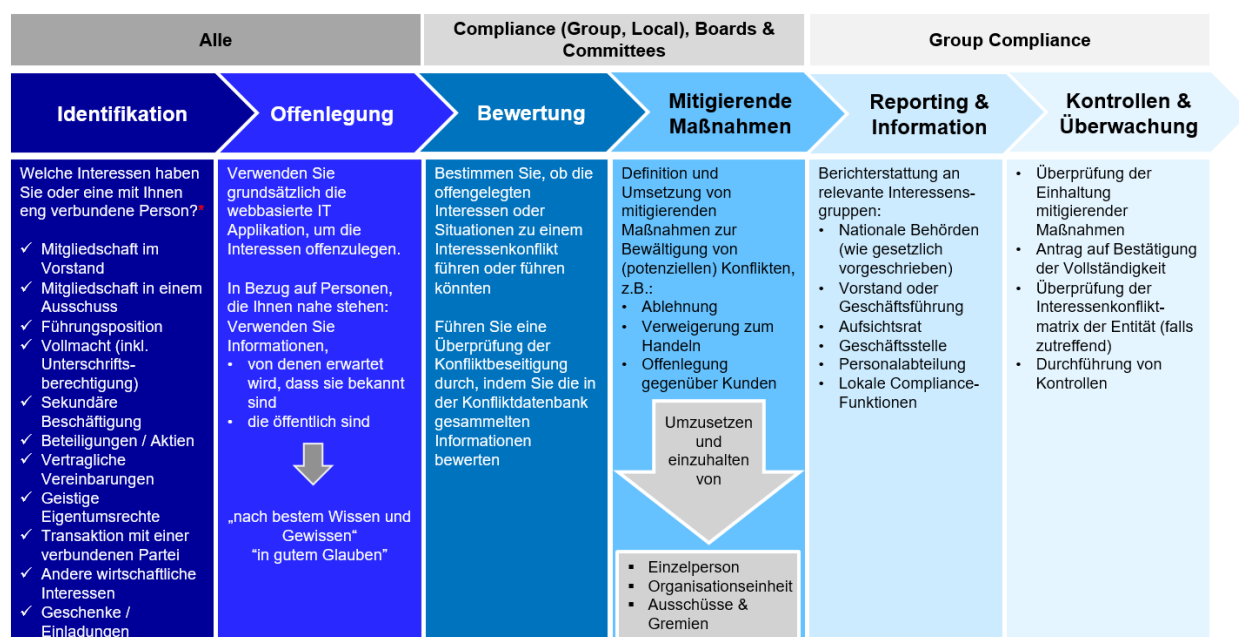
Juli 2026

Seite 7

jeweiligen Verantwortungsbereiche direkt eingebunden werden und ihrerseits die Verantwortung haben, in Interessenkonfliktfragen Group Compliance direkt einzubinden.

5 Handhabung von Interessenkonflikten

Bei der Feststellung einer Situation, in der ein (potenzieller) Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu steuern, zu dokumentieren und gegebenenfalls zu melden.



* Ebenfalls zu berücksichtigen: vergangene persönliche oder berufliche Beziehungen und außergeschäftliche Interessen, welche (weiterhin) einen Einfluss auf das Verhalten der Einzelperson oder die Teilnahme an Entscheidungsprozessen bei der GDB haben

5.1 Identifizierung

Personen im Geltungsbereich sind verpflichtet, alle Umstände zu berücksichtigen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten und von denen sie nach bestem Wissen und Gewissen Kenntnis haben oder nehmen sollten.

Darüber hinaus werden allgemeine Prüfungen zur Identifizierung von (potenziellen) Interessenkonflikten in verschiedenen Prozessen und Verfahren der DBG implementiert, z.B. im Rahmen von Einstellungsprozess, Fusionen und Übernahmen (Mergers & Acquisitions), Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen, Einkauf.

5.2 Mitigierende Maßnahmen

Zu den allgemeinen Präventivmaßnahmen gehören die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Richtlinie zu Interessenkonflikten, die gruppenweite Standards sowie unternehmensspezifische Anforderungen setzt, interne Verfahren sowie eine toolgestützte Lösung zur Unterstützung der Melde-, Beurteilungs- und Dokumentationsprozesse.

Sensibilisierungsmaßnahmen werden regelmäßig und anlassbezogen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, (potenzielle) Interessenkonflikte in angemessener Weise zu erkennen und zu handhaben.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Juli 2026

Seite 8

Darüber hinaus werden allgemein oder auf Einzelfallbasis folgende mitigierende Maßnahmen ergriffen (nicht abschließende Liste von Beispielen):

Meldung, Transparenz

Personen im Geltungsbereich sind verpflichtet, Group Compliance über jede Situation, die (potenziell) zu Interessenkonflikten führen könnte, zu informieren, um Unterstützung, Beratung und weitere Beurteilung zu erhalten – soweit möglich, noch vor Eintritt der betreffenden Situation.

Mitglieder der Leitungsorgane und Ausschussmitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Transparenz zu schaffen, indem sie den Vorsitzenden des Gremiums, das gesamte Gremium oder das Aufsichtsorgan über jeden Interessenkonflikt informieren (oder über ihre Enthaltung einer bestimmten Situation aufgrund eines Interessenkonflikts).

Es wurden Vorabgenehmigungsverfahren für Situationen eingeführt, die mit spezifischen Risiken verbunden sind, wie z.B. Nebentätigkeiten, (externe oder interne) Mandate, private Wertpapiergeschäfte und die Gewährung oder Annahme von Vorteilen (z.B. Geschenke und geschäftliche Bewirtung, Zuwendungen).

Außerdem wurden alternative Meldeverfahren für den Fall eingerichtet, dass betroffene Personen im Geltungsbereich Verstöße gegen Interessenkonfliktvorgaben außerhalb der regulären Meldeverfahren, z.B. über die Whistleblower-Hotline, melden möchten, um die personenbezogenen Daten sowohl der Person, die den Verstoß meldet, als auch der Person, die angeblich für den Verstoß verantwortlich ist, zu schützen.

Trennung, Unabhängigkeit

Pflichten und Geschäftsfunktionen, bei denen die Gefahr von Interessenkonflikten innerhalb der DBG besteht, werden getrennt. Darüber hinaus wurden Vertraulichkeitsbereiche sowie virtuelle und physische Informationsschranken ("Chinese Walls") eingerichtet, um Informationsaustausch zu vermeiden bzw. zu kontrollieren und den jeweiligen Aufgaben, Funktionen und Bereichen eine angemessene Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Rolle jedes Leitungsorgans, die klar definiert und abgegrenzt werden muss, um Kompetenzüberschneidungen zu verhindern oder zu mitigieren und die innere Unabhängigkeit (Unbefangenheit) der Mitglieder zu ermöglichen.

Ein weiterer Fokus liegt auf spezifischen Ausschüssen, wie z.B. dem Risikoausschuss einer CCP, und auf Aufsichtsfunktionen, wie sie für Benchmark-Administratoren eingerichtet wurden, deren Mitglieder von jeglichem direkten Einfluss unabhängig sein sollen, um sicherzustellen, dass jedes Urteil/jede Entscheidung unabhängig und ehrlich ausgeübt wird. Bis zu einem gewissen Grad gilt dies auch für Mitglieder der (Risiko-, Prüfungs- und Vergütungs-)Ausschüsse von CSDs.

Unabhängigkeit und insbesondere Unbefangenheit sind auch für die Einrichtung der internen Kontrollfunktionen und die jeweiligen Beauftragten (Risk, Compliance, Interne Revision) von Bedeutung, insbesondere wenn diese Funktionen innerhalb der DBG geteilt werden.

Enthaltung, Ausschluss, Beendigung

In bestimmten Konstellationen wird es notwendig sein, dass sich eine Person im Geltungsbereich nicht in eine bestimmte Konfliktsituation begibt. Geeignete mitigierende Maßnahmen können zum Beispiel sein:

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Juli 2026

Seite 9

Die betroffene Person erklärt selbst, dass sie sich – vorübergehend oder endgültig – von relevanten Diskussionen, Verhandlungen, (geschäftlichen) Entscheidungs- oder Abstimmungsprozessen, Sitzungen von Gremien oder Ausschüssen oder jeder anderen Situation, die die jeweilige Konfliktsituation aufrechterhält oder fortsetzt, zurückzieht (Enthaltung).

Als mitigierende Maßnahme, die aus organisatorischer Sicht ergriffen wird, kann die Person im Konflikt auch:

- Von allen sensiblen Informationen ausgeschlossen werden, die im Zusammenhang mit der Konfliktsituation relevant sind,
- Von relevanten Diskussionen, Verhandlungen, Entscheidungs- oder Abstimmungsprozessen, Sitzungen von Gremien oder Ausschüssen oder jeder anderen Situation, die die jeweilige Konfliktsituation aufrechterhält oder verstärkt – vorübergehend oder endgültig – ausgeschlossen werden,
- Von ihren Aufgaben (teilweise) freigestellt werden (welche auf eine andere Person übertragen werden können, die in diesem Zusammenhang nicht in Konflikt steht), z.B. durch Beschränkung ihrer Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten und/oder der DBG (z.B. in Bezug auf Auslagerungsvereinbarungen).

Als Maßnahmen letzter Instanz (ultima ratio) kann auch die Beendigung von Situationen oder Konstellationen erforderlich sein, die einen nicht angemessen mitigierbaren Interessenkonflikt begründen, z.B.:

- Ein Mandat, eine Funktion oder ein Arbeitsvertrag,
- Von DBG-Diensten, -Aktivitäten oder -Beziehungen (dies kann der Fall sein, wenn in einer Situation konkurrierende Interessen zweier Kunden bestehen und diese Interessen in Konflikt stehen oder stehen werden).

Betrifft die (potenzielle) Konfliktsituation ein Mitglied eines Leitungsorgans oder eines Ausschusses, entscheidet der Vorsitzende (bzw., sofern er selbst in einer Konfliktsituation ist, sein Stellvertreter bzw., sofern nicht vorhanden, das gesamte Gremium/der gesamte Ausschuss), unterstützt durch Compliance, über die zu treffenden mitigierenden Maßnahmen.

Prüfungen, Kontrollen und Überwachung

Neben der Festlegung von Richtlinien und Verfahren (d.h. Pre-Clearance-Prozesse) wurden allgemeine Maßnahmen implementiert, wie z.B. die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und des Drei-Verteidigungslinien-Modells (three lines of defence). Darüber hinaus wurden Kontroll-, Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen eingerichtet, z.B. in Bezug auf:

- Die Einhaltung von Maßnahmen, die zur Handhabung einer Konfliktsituation definiert wurden,
- Einen angemessenen Umgang mit Vorteilen wie Geschenken, geschäftlichen Einladungen oder Zuwendungen,
- Vergütung,
- Verhinderung von Marktmissbrauch.

5.3 Offenlegung gegenüber Kunden

Schließlich reichen in Ausnahmefällen organisatorische oder administrative Vorkehrungen zur Minderung von Interessenkonflikten möglicherweise nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen (oder sonstigen Dritten) verhindert wird. In solchen Fällen sind die allgemeine Art und/oder der Ursprung des Interessenkonflikts dem betroffenen Kunden (oder einem sonstigen Dritten) klar offenzulegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen oder in dessen Auftrag gehandelt wird, um dessen Zustimmung zum weiteren Handeln einzuholen.

In einigen Fällen kann eine Veröffentlichung auf der Homepage der jeweiligen Gruppengesellschaft und/oder eine Offenlegung gegenüber der zuständigen nationalen Aufsicht erforderlich sein.

Eine solche Offenlegung gegenüber dem Kunden kann jedoch mögliche mitigierende Maßnahmen nicht ersetzen. Grundsätzlich kommt sie nur als letztes Mittel infrage. In einigen Rechtsordnungen ist sie möglicherweise sogar verboten.

5.4 Dokumentation und Berichterstattung

Alle Informationen, d.h. Meldungen und Beurteilungen von Interessenkonflikten sowie die jeweils festgelegten mitigierenden Maßnahmen, werden in einer webbasierten IT-Anwendung unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und archiviert.

Diese Datenbank dient den Personen im Geltungsbereich zur Einsicht und Verarbeitung ihrer Informationen, für Compliance dient sie zur Bewertung, Dokumentation und Überwachung. Darüber hinaus ist sie die Grundlage für die regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung an die Leitungsorgane der DBG sowie an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden gemäß den regulatorischen Anforderungen. Diese Berichterstattung kann in Form von Konfliktregistern erfolgen, wie sie z.B. für zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Benchmark-Administratoren erforderlich sind.

Entsteht ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Mitglied eines Leitungsorgans oder eines Ausschusses auf, so sind Meldungen, Beurteilungen und entsprechende mitigierende Maßnahmen zudem in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen.

6 Änderungshistorie

Dieses Dokument ist Eigentum von Group Compliance. Es wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Version	Date	Anmerkung
1.0	September 2020	Erste Version, die die allgemeinen Informationen, die zuvor auf der Homepage der Gruppe Deutsche Börse zum Thema veröffentlicht wurden, ergänzt bzw. ersetzt.
1.1	Juli 2023	Überarbeitung mit redaktionellen Änderungen
1.2	Juli 2026	Überarbeitung mit Ergänzungen zu Transaktionen mit verbundenen Parteien, CS Facilities, digitale Vermögenswerte / CASPs